

**DE**

016190/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 16/07/09

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16.7.2009  
SEK(2009) 972 endgültig

**ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

*Begleitdokument zum*

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der  
Europäischen Gemeinschaft an die Kommission und zur Aufhebung der  
Verordnung (EG) Nr. 736/96**

**ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

{KOM(2009) 361}  
{SEK(2009) 971}

## **1. PROBLEMSTELLUNG**

### **1.1. Beschreibung des Problems**

Das Problem, zu dessen Lösung Maßnahmen ergriffen werden müssen, ist **das Fehlen zusammenhängender Daten und Informationen** über Investitionsvorhaben (in den verschiedenen Phasen) mit den sich daraus ergebenden **Nachteilen**. Die Daten, gleich aus welcher Quelle, sind nicht immer vollständig, verlässlich oder für die benötigte Analyse geeignet: Beispielsweise beziehen sich EUROSTAT-Daten auf bereits zurückliegende Entwicklungen, während für Investitionsvorhaben zukunftsgerichtete Daten/Informationen benötigt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates sollte im Prinzip eine Überwachung von Investitionsvorhaben auf EU-Ebene ermöglichen. Der Kommission sind einmal jährlich größere Investitionsvorhaben oder wichtige Entscheidungen in Bezug auf Investitionsvorhaben im Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor mitzuteilen. Diese Verordnung wird jedoch nicht mehr einheitlich durchgesetzt und auch nicht an die aktuellen Herausforderungen an den Energiesektor angepasst. Es gibt auf EU-Ebene kein anderes horizontales Instrument.

Wenn sie nicht über die geeigneten Daten verfügt, ist die Kommission nicht in der Lage,

- die voraussichtliche Entwicklung der EU-Energieinfrastruktur zu analysieren, potenzielle Engpässe zu ermitteln und die künftige Energieversorgung vorausschauend zu planen;
- die Energiepolitik der EU zu bewerten und politische Entscheidungen mit offiziellen Daten zu untermauern;
- die Transparenz in Bezug auf die voraussichtliche Entwicklung des Energiesystems der EU zu fördern.

Besonderes in der gegenwärtigen Situation wird der Mitteilung von Daten (d.h. der Übermittlung von Information) und der Überwachung (d.h. der Analyse) von Investitionsvorhaben und der Entwicklung des Energiesystems der EU große Bedeutung beigemessen. Erhebliche Investitionen in die Energieinfrastruktur der EU sind unbedingt erforderlich, doch es besteht ein hohes Maß an Unsicherheit bei der Realisierung von Vorhaben, das durch die derzeitige Wirtschafts- und Finanzkrise noch verstärkt wird. In der Zweiten Überprüfung der Energiestrategie der Kommission von 2008 heißt es, dass diese Investitionen erforderlich sind, um die künftige Energienachfrage zu decken, den Übergang zu einem Energiesystem mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen zu fördern und eine größere Energieversorgungssicherheit im Krisenfall sowie das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

## **1.2. Wer ist am stärksten betroffen und warum ist eine Maßnahme der Gemeinschaft erforderlich?**

Den Organen der EU fehlen relevante/kohärente Daten in Bezug auf die Entwicklung der Energieinfrastruktur in der EU, um das strategische Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage beurteilen zu können. Für die Industrie kann sich die unzureichende Transparenz hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung des Energiesystems der EU negativ auswirken.

## **2. SUBSIDIARITÄTSANALYSE**

Die Organe der EU haben neue Politiken beschlossen und einen Rechtsrahmen für die Investitionsentscheidungen der Wirtschaftsteilnehmer geschaffen. Dafür ist es erforderlich, dass Daten zum Fortschritt von Investitionsvorhaben mitgeteilt und geprüft (d.h. analysiert) werden. Angesichts der zunehmenden Bedeutung EU-weiter/regionaler Ansätze und europäischer Politiken und angesichts der Tatsache, dass die Energiesektoren immer enger miteinander verbunden und integriert sind, besteht die Gefahr, dass Informationen, die nur ein Land oder einen Sektor betreffen, nicht mehr ausreichen.

## **3. ZIELE DER EU-INITIATIVE**

Das allgemeine Ziel der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates ist es, ein effektives und effizientes Melde- und Überwachungsinstrument zu schaffen, d.h. geeignete Daten über Investitionen in EU-Energieinfrastruktur zu erheben und einen Mechanismus einzurichten, über den die auf dieser Grundlage erstellte Analyse auch den Mitgliedstaaten und den Akteuren zugänglich ist.

## **4. OPTIONEN**

Es wurden vier politische Optionen erwogen:

- Option 0 – Status quo – Überwachung der Entwicklung der Energieinfrastruktur auf der Grundlage geltender Meldevorschriften:**

Bei dieser Option würden Daten und Informationen zu Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der EU entweder durch vorhandene EU-Meldemechanismen geliefert und/oder von der Kommission erworben.

- **Option 1 – Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates:** Gegenüber dem Status quo würde bei dieser Option die Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates aufgehoben, da ihre Durchführung unzureichend ist und sie das neue Energiesystem der EU immer weniger erfassen kann. Ausgehend von der Annahme, dass die Märkte langfristig Angebot und Nachfrage ausgleichen werden, könnte die regelmäßige Überwachung durch Studien ersetzt werden, die von Fall zu Fall durchgeführt werden könnten, wenn für Entscheidungen über spezifische Politiken eine Analyse energiebezogener Investitionsvorhaben erforderlich ist.
- **Option 2 – Überwachung der Entwicklung der Energieinfrastruktur mit zusätzlicher Meldung:** Hier ist ein verbessertes und aktualisiertes Instrument vorgesehen: Die zu übermittelnden Daten geben die Entwicklung des Energiesystems der EU wider und die Anforderungen an die Datenqualität werden verschärft. Die vorgeschriebenen Meldungen werden an jüngste Entwicklungen in der Rechtsetzung angeglichen (z.B. Meldung alle zwei Jahre, Überwachung im Rahmen des dritten Binnenmarktpakets) und vereinfacht: Die Mitgliedstaaten können von der Meldepflicht im Rahmen dieser Verordnung ausgenommen werden, wenn gleichwertige Daten auf anderem Wege bereitgestellt werden (z.B. aufgrund geltender Einzelvorschriften), und auch für Unternehmen kann eine Ausnahme gelten, wenn die Mitgliedstaaten beschließen, die vorgeschriebenen Daten in anderer Weise zu übermitteln. Über die Meldung hinaus ist vorgesehen, dass die Kommission die Daten analysiert und dass die erhobenen Daten mit Ausnahme sensibler Geschäftsdaten transparent sind.
- **Option 3 – Überwachung der Entwicklung der Energieinfrastruktur mit Hilfe neuer umfassender Meldevorschriften:** Im Unterschied zu Option 2 ist in Option 3 ein umfassendes integriertes Melde- und Überwachungssystem vorgesehen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, unabhängig von anderen bestehenden Melde- oder Überwachungsmechanismen auf EU-Ebene alle vorgeschriebenen Informationen zu validieren und der Kommission zu melden.

## 5. ABSCHÄTZUNG DER FOLGEN

Ein verbessertes und verschärfte Meldesystem wird kurzfristig dazu führen, dass mehr Daten zur Verfügung stehen und die Qualität der der Kommission übermittelten Daten und Informationen erhöht wird. Dies ermöglicht eine regelmäßige Analyse der Situation und erhöhte Transparenz. Die Investoren begrüßen im allgemeinen die mittel- bis langfristige Erarbeitung eines EU-weit einheitlichen Ansatzes und Überblicks über die voraussichtliche Entwicklung des EU-Energiesystems auf der Grundlage genauer und geeigneter Informationen, insbesondere wenn dadurch Hemmnisse für Investitionsvorhaben wie beispielsweise unangemessene Genehmigungsverfahren oder

fehlender Zugang zu Krediten aufgezeigt werden. Würde sie über bessere Informationen verfügen, könnte die Kommission bewährte Verfahren fördern.

Die Optionen 2 und 3 gelten als die sinnvolleren. Sie bieten einen nützlichen Rahmen für die Diskussionen zwischen den staatlichen Behörden und den Akteuren hinsichtlich der Analyse künftiger Trends und Investitionsvorhaben sowie der aufgetretenen Investitionshemmnisse.

Die maximalen Verwaltungskosten (für die Unternehmen, die 27 Mitgliedstaaten und die Kommission) für das vollständige Meldesystem entsprechend der geänderten Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates werden auf etwa eine halbe Million EUR veranschlagt. Diese maximalen Kosten werden jedoch tatsächlich gar nicht anfallen, da die Mitgliedstaaten einige dieser Daten bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften erheben müssen.

## **6. VERGLEICH DER OPTIONEN**

Gemessen an den Kriterien der Effizienz, Effektivität und Kohärenz stellt Option 2 die günstigste der untersuchten Möglichkeiten dar und setzt die Ziele für die Überarbeitung der Verordnung 736/96 des Rates am besten um. Sie liefert einen integrierten und aktualisierten Rahmen, in dem Meldung und Überwachung auf EU-Ebene zusammengefasst werden. Sie bietet die Möglichkeit, validierte Daten zu nutzen, was die Akzeptanz der Daten verbessert und Vergleiche erlaubt. Da sie bereits geltende relevante Meldepflichten berücksichtigt, wird Doppelarbeit vermieden und der Verwaltungsaufwand für die Industrie und die Mitgliedstaaten möglichst gering gehalten. Es ist eine ausgewogene Option.

## **7. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG**

Die Wirkung des neuen Melde- und Überwachungsmechanismus wird auf der Grundlage der Angaben der Mitgliedstaaten, die ihrer Meldepflicht nachkommen, und der Qualität, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit der erhobenen Daten beurteilt. Auch die Beteiligung von Akteuren und interessierten Kreisen am Überwachungsmechanismus (Interesse an Analyseberichten, Teilnahme an Sitzungen...) und die Verwendung der entsprechenden Ergebnisse durch die Organe der EU und andere interessierte Parteien wird überwacht.